

eingedenk dessen, daß die Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Jugend im Jahre 1995 eine besondere Gelegenheit bietet, die Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend erneut in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken, die Zusammenarbeit bei der Behandlung von Jugendfragen auf allen Ebenen zu verstärken und konkrete Maßnahmen zugunsten der Jugend zu ergreifen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Entwurf des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁴⁰ vorrangig weiter zu prüfen und ihn auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *beschließt*, der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Jugend auf ihrer fünfzigsten Tagung bis zu vier Plenarsitzungen zu widmen und das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach im Hinblick auf seine Verabschiedung zu prüfen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf hoher politischer Ebene an den Plenarsitzungen teilzunehmen, und ersucht das Sekretariat, diese Sitzungen möglichst um den 24. Oktober 1995 anzuberaumen, um eine solche Teilnahme zu erleichtern;

5. *beschließt*, den zehnten Jahrestag der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend zu begehen, indem sie 1995 auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tag zum Internationalen Tag der Jugend bestimmt;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, daß den Jugendlichen und den Jugendorganisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, sich an der einzelstaatlichen Aussprache im Vorfeld des zehnten Jahrestags der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend zu beteiligen und dazu beizutragen;

7. *bittet* die Regierungen, ganz besonders die Möglichkeit ins Auge zu fassen, in ihre staatlichen Delegationen für die vierunddreißigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung und die fünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Vertreter der Jugend aufzunehmen;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach besondere Aufmerksamkeit zu widmen und das Programm zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zu unterstützen und sich außerdem für die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel einzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen im Kontext des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach Maßnahmen zugunsten der Jugend in ihre Programme aufnehmen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/153. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴¹ verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf alle ihre entsprechenden Resolutionen, namentlich die Resolutionen 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991, 47/88 vom 16. Dezember 1992 sowie 48/95 und 48/99 vom 20. Dezember 1993,

erfreut über die uneingeschränkte Bekräftigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Behinderter in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie darüber, daß in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴² unter anderem die dringende Notwendigkeit anerkannt wird, das Ziel der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung für Behinderte zu erreichen,

in Bekräftigung der weiteren Gültigkeit und des fortbestehenden Wertes des Weltaktionsprogramms für Behinderte, das einen stabilen und innovativen Rahmen für behindertenbezogene Fragen darstellt,

von neuem darauf hinweisend, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Schranken und Hindernisse zu beseitigen oder beseitigen zu helfen, die sich der vollständigen Integration von Behinderten in die Gesellschaft und ihrer Teilhabe an gesellschaftlichen Belangen entgegenstellen, und ihre Bemühungen um die Ausarbeitung einzelstaatlicher Politiken zur Erreichung bestimmter Ziele unterstützend,

in Anerkennung des Beitrags nichtstaatlicher Organisationen, namentlich der Behindertenorganisationen, zu den weltweiten Bemühungen um die volle Teilhabe und Gleichberechtigung von Behinderten,

im Bewußtsein der großen Hindernisse, die sich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte entgegenstellen, darunter an erster Stelle die unzulängliche Zuweisung von Mitteln,

unter gebührender Beachtung der in Abschnitt I der Rahmenbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe, namentlich einzelstaatliche Maßnahmen zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung in bezug

³⁹ A/49/434.

⁴⁰ Siehe E/CN.5/1993/10 und E/CN.5/1993/L.11, Anhang.

⁴¹ Siehe E/CN.5/1993/10 und E/CN.5/1993/L.11, Anhang.

⁴² A/CONF.171/13, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

auf Behinderte, ihre Rechte, ihre Bedürfnisse, ihr Potential und die Notwendigkeit, diese zu verwirklichen, sowie auf ihren Beitrag, sowie ebensolche Maßnahmen zur Gewährung einer wirksamen medizinischen einschließlich psychiatrischen Betreuung, zur Gewährleistung von Rehabilitationsdiensten und zur Schaffung und Unterhaltung von Unterstützungsdiensten, einschließlich technischer Hilfen für Behinderte, die ihnen helfen sollen, im täglichen Leben unabhängiger zu werden und ihre Rechte wahrzunehmen,

I

RAHMENBESTIMMUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR BEHINDERTE

1. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit und mit Unterstützung entsprechender Organisationen die in der Anlage zu ihrer Resolution 48/96 enthaltenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte anzuwenden;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen oder deren Vertretern behinderungsbezogene Programme für die Anwendung der Rahmenbestimmungen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zu erarbeiten und behinderungsbezogene Komponenten in alle Planungs-, Grundsatz- und Entwicklungsprogramme aufzunehmen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von behinderungsbezogenen Programmen nach Bedarf Fristen für die Erreichung bestimmter Ziele oder Zielgrößen zu setzen;

4. *bestärkt* die Regierungen, zur vollständigen Anwendung der Rahmenbestimmungen nach Bedarf rechtliche und administrative Maßnahmen zu ergreifen;

5. *setzt sich dafür ein*, daß bei bevorstehenden wichtigen Veranstaltungen, so auch bei dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 und der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, Behindertenfragen behandelt werden, die einen Bezug zum Thema dieser Veranstaltungen haben;

6. *begrüßt* die Ernennung eines Sonderberichterstatters für Behindertenfragen mit dem Auftrag, die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu überwachen und der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung Berichte vorzulegen;

7. *begrüßt außerdem* die Einsetzung eines Sachverständigenremiums, wie in Abschnitt IV Ziffer 3 der Rahmenbestimmungen erwähnt;

8. *ermutigt* den Generalsekretär und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Erarbeitung eines weltweiten Behindierungsindikators abzuschließen, und ermutigt außerdem den Sonderberichterstatter, diesen bei seiner zukünftigen Arbeit nach Bedarf heranzuziehen;

9. *stellt mit Genugtuung fest*, daß mehrere Mitgliedstaaten Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Sonderberichterstatters geleistet beziehungsweise ihre Absicht bekundet haben, dies zu tun;

10. *bittet* die Regierungen und den Privatsektor, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen sinnvoll zu unterstützen mit dem Ziel, die Anwendung der Rahmenbestimmungen im Rahmen des Weltaktionsprogramms für Behinderte zusätzlich zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Überwachung der Rahmenbestimmungen durch den Sonderberichterstatter zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Finanzierung der diesbezüglichen Tätigkeit des Sonderberichterstatters;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

II

LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUR DURCHFÜHRUNG DES WELTAKTIONSPROGRAMMS FÜR BEHINDERTE BIS ZUM JAHR 2000 UND DANACH

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴³;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach vorgeschlagenen Elemente, die im Anhang zu dem genannten Bericht des Generalsekretärs beschrieben sind, zu berücksichtigen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den verschiedenen Aktivitäten und Beiträgen durch Programme und Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Behinderung;

4. *ersucht* die Regionalkommissionen und andere regionale Organisationen, die Anpassung der auf weltweiter Ebene erarbeiteten Ansätze, Normen und behindertenbezogenen Technologien an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region sowie ihre Weitergabe zu fördern;

5. *fordert* die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die regionalen und nationalen Pläne zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die wirksame Anwendung der Langfristigen Strategie angemessene Unterstützung findet;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Langfristigen Strategie Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/154. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommuni-

⁴³ A/49/435.